

2. Bundesgesetz über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der universitären Medizinalberufe (MedBG); Gesetzesentwurf vom 1. November 2001
Der ZV diskutiert den ihm vorliegenden Entwurf. Bei der ersten Durchsicht sind es in erster Linie folgende Punkte, die seitens der FMH ein besonderes Augenmerk verdienen und die eine Kontaktnahme mit den Zuständigen im BAG erfordern: Zulassung zum Studium; einheitliches, eidgenössisches Schlussexamen; Berufsausübung einzig mit Facharzttitle; Akkreditierung der Weiterbildungsordnung bzw. der Umsetzung derselben durch die FMH; Qualitätsversprechen der Weiterbildungsstätte und externe Begutachtung;

Gleichstellung der für die Weiterbildung verantwortlichen Berufsorganisation mit der für die Ausbildung verantwortlichen SUK; Kommission für Aus- und Weiterbildung analog zu den anderen eidgenössischen Kommissionen ausgestalten als beratende Kommission des Departements mit Antragsrecht und Pflicht zur Übernahme von Aufgaben; Aufgliederung der sogenannten Plenarversammlung in Subkommission für Ausbildung und Subkommission für Weiterbildung.

La version française suivra

Weiterbildungsstätten für Gefässchirurgie

Alle schweizerischen Kliniken, welche zwecks Einteilung als Weiterbildungsstätte für Gefässchirurgie *nicht* angeschrieben worden sind und sich für eine entsprechende Einteilung interessieren, melden sich bitte so rasch wie möglich bei folgender Adresse: Prof. Dr. P. Stierli, Universitäres Zentrum für Gefässchirurgie Aarau/Basel, Kantonsspital, 5001 Aarau, Tel. 062 838 45 13, Fax 062 838 45 04, E-mail: peter.stierli@ksa.ch.